

Inhalt:

Amtlicher Teil:

| | |
|---|---------------|
| Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund vom 29. April 2024 | Seite 1 - 8 |
| Fächerspezifische Bestimmungen an der Technischen Universität Dortmund für das Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt | |
| - an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge | Seite 9 - 15 |
| - an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge | Seite 16 - 21 |
| - an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge | Seite 22 - 28 |
| - an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge | Seite 29 - 34 |
| - an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge | Seite 35 - 41 |
| - an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge | Seite 42 - 47 |
| - an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge | Seite 48 - 54 |
| - an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge | Seite 55 - 60 |
| - für Sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge | Seite 61 - 66 |
| - für Sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge | Seite 67 - 72 |
| Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Sport in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund vom 23. Mai 2024 | Seite 73 - 80 |
| Neubekanntmachung der Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Sport in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund vom 23. Mai 2024 | Seite 81 - 93 |

**Ordnung
für die Feststellung
der besonderen studiengangbezogenen Eignung
für das Unterrichtsfach Musik
in den Lehramtsbachelorstudiengängen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 29. April 2024**

Aufgrund von § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 3 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, Seite 55 ff.) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Musik vom 29. April 2024 (AM 17/2024) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Verfahrens
- § 3 Termine
- § 4 Eignungsprüfungsausschuss
- § 5 Anmeldung und Zulassung
- § 6 Prüfer*innen
- § 7 Inhalt und Ablauf der Prüfung
- § 8 Prüfungsanforderungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Eignungsprüfung
- § 10 Form des Nachweises
- § 11 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 12 Ersatznachweise
- § 13 Verbesserung der Qualifikation für ein Hochschulstudium
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Eignungsprüfung regelt auf der Grundlage von § 49 Absatz 7 HG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Musik die Prüfung zum Nachweis der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen.

§ 2 Zweck des Verfahrens

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in die Lehramtsbachelorstudiengänge für das Unterrichtsfach Musik ist neben der allgemeinen Qualifikation der Nachweis einer besonderen studienangbezogenen musikalischen Eignung. Die musikalische Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach den Regelungen dieser Ordnung nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der besonderen studienangbezogenen Eignung muss vor der Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium Musik für längstens drei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Eignungsverfahrens.
- (3) Der Nachweis ist als Unterlage bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 3 Termine

- (1) Die Eignungsprüfung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Die jeweiligen Prüfungstermine sowie mögliche Terminänderungen werden auf den Internetseiten des Instituts für Musik und Musikwissenschaft mindestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.
- (2) Die Aufnahme des Studiums für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund ist nur zum jeweiligen Wintersemester möglich.

§ 4 Eignungsprüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund einen Eignungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Eignungsprüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen. Er entscheidet über die Zulassung zum Verfahren sowie über die Anerkennung der Ersatznachweise. Er entscheidet ferner über Widersprüche gegen Entscheidungen im Sinne dieser Ordnung.
- (3) Der Eignungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder müssen dem Institut für Musik und Musikwissenschaft angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Eignungsprüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen die*den Vorsitzende. Der Eignungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die*der Vorsitzende, ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind.

§ 5 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss beim Institut für Musik und Musikwissenschaft der Technischen Universität Dortmund, Emil-Figge-Str. 50, 44227 Dortmund, in schriftlicher Form auf dem Postweg oder per E-Mail (sekretariat-musik.fk16@tu-dortmund.de) erfolgen. Die jeweiligen Anmeldefristen werden mindestens zwei Monate im Voraus auf der Homepage des Instituts für Musik und Musikwissenschaft veröffentlicht.
- (2) Mit der Anmeldung sind als Anlage beizufügen:
 - das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung in Kopie (kann dieses bis zum Prüfungstermin nicht nachgereicht werden, ist auch ein aktuelles Schulzeugnis in Kopie ausreichend),
 - vollständig ausgefülltes Anmeldeformular,
 - tabellarischer Lebenslauf,
 - ggf. Nachweise über die besondere Eignung für den Studiengang, Nachweise über einschlägige Hochschulabschlüsse,
 - ggf. Angabe von Gründen für eine Einstufung in ein höheres Fachsemester.
- (3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist abzulehnen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt bzw. die eingereichten Unterlagen unvollständig sind.

§ 6 Prüfer*innen

- (1) Zum*Zur Prüfer*in dürfen Hochschullehrer*innen sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden.
- (2) Der Eignungsprüfungsausschuss bildet zur Durchführung der Eignungsprüfung Prüfungskommissionen, die aus einer*inem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Prüferinnen*Prüfern bestehen. Die jeweiligen Prüfungskommissionen stellen das Prüfungsergebnis fest und entscheiden über die Erteilung der Bescheinigung über die Eignungsfeststellung.
- (3) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben einfaches Stimmrecht.

§ 7 Inhalt und Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:
 - a) Schriftliche Prüfung: 120 Minuten, mit den Teilen Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit (inklusive Hörrepertoire).
 - b) Praktische Prüfung: 30 Minuten, mit den Teilen Erstfach, Zweitfach, Singstimme, Blattsingen, Kadenzspiel.
- (2) Für Prüfung und Studium können Gesang und diejenigen Instrumente gewählt werden, für die an der Technischen Universität Dortmund ein Lehrangebot besteht oder bereitgestellt werden kann. Je nach gewähltem Studiengang gelten darüber hinaus die folgenden Besonderheiten:

- a) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs: Als eines der beiden Instrumente ist Klavier zu wählen.
 - b) Lehramt an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie Lehramt für sonderpädagogische Förderung: Als eines der beiden Instrumente ist Klavier oder Gitarre oder Akkordeon zu wählen.
- (3) Die Bewerber*innen werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich eingeladen. Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerber*innen spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin mitgeteilt.
- (4) Die Eignungsprüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die Tag und Ort der Eignungsfeststellungen, die Namen der jeweiligen Prüfer*innen, den Namen der*des Bewerberin*Bewerbers, Inhalt und Dauer der Prüfung, die Ergebnisse der Prüfungsleistungen und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält. Die Niederschrift wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.
- (6) Machen Bewerber*innen durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung oder einzelne Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Eignungsprüfung bzw. die einzelne Prüfungsleistung erbracht wird. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund). Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Eignungsprüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei dem Institut für Musik und Musikwissenschaft, Emil-Figge-Str. 50, 44227 Dortmund einzureichen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Einzelfalls erforderlichen Dokumente und Nachweise beizufügen.

§ 8

Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Teil der Eignungsprüfung müssen die Bewerber*innen nachweisen, dass sie über grundlegende Kenntnisse im Bereich allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit verfügen. Im Bereich Hörfähigkeit müssen sie nachweisen, dass sie grundlegende melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge erkennen können und grundlegende Repertoirekenntnis haben. Aufgrund der Anforderungen im Studium und der curricularen Vorgaben beziehen sich die Prüfungsanforderungen auf die je unterschiedlichen inhaltlichen Profile der gewählten Schulform / Schulstufe.

Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind im Einzelnen:

- a) Allgemeine Musiklehre:

- z. B. Notationsregeln, Intervalle, Transponieren, Skalen notieren, Drei- und Vierklänge, Grundlagen der Harmonielehre, Melodie harmonisieren, Tonarten bestimmen, Rhythmik;

- b) Hörfähigkeit:

- z. B. Erfassen von Intervallen, Dreiklängen, Harmoniefolgen, Melodien und Rhythmen, Ad-Hoc-Notieren; Erkennen von Repertoire.

(2) Gegenstände der praktischen Prüfung sind im Einzelnen:

a) Erstfach (Vortrag von drei Musikstücken):

Für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung müssen drei Stücke vorgetragen werden, die sich an dem Schwierigkeitsgrad II bis III des Katalogs „Jugend musiziert“ orientieren. Eines der Stücke kann eine improvisierte Darbietung sein.

Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie das Lehramt an Berufskollegs müssen drei Stücke vorgetragen werden, die sich an dem Schwierigkeitsgrad III des Katalogs „Jugend musiziert“ orientieren. Eines der Stücke kann eine improvisierte Darbietung sein.

Es gibt zwei Listen, die auf dem Anmeldebogen zur Eignungsprüfung im Fach zu finden sind und anhand derer die gewählten Stücke vier verschiedenen Epochen, Genres und Stilistiken zuzuordnen sind. Mit den insgesamt vier Vorträgen in Erst- und Zweitfach muss jede der beiden Listen durch mindestens ein Stück abgedeckt werden. Werden für das Erstfach ausschließlich Stücke gewählt, die nur einer der beiden Listen zugeordnet werden können, muss durch den Vortrag im Zweitfach zwingend die jeweilig andere Liste bedient werden.

Die vorzutragenden Stücke sollen eine jeweilige Länge von ungefähr drei Minuten oder mehr haben, die Länge des gesamten Programms soll ungefähr 15 Minuten betragen. Die drei vorzutragenden Stücke werden prüfungsrechtlich als Einheit betrachtet.

b) Zweitfach (Vortrag von einem Musikstück):

Auf dem Zweitinstrument bzw. im Zweitfach Gesang ist eine leichtere Komposition nach Wahl der*des Bewerberin*Bewerbers vorzutragen. Anstatt einer Komposition kann auch eine Improvisation vorgetragen werden.

Wurden für das Erstfach ausschließlich Stücke gewählt, die nur einer der vorgegebenen zwei Listen zugeordnet werden können, muss durch den Vortrag im Zweitfach zwingend die jeweilig andere, bisher noch nicht gewählte Liste bedient werden.

Das vorzutragende Stück soll eine Länge von ungefähr drei Minuten oder mehr haben.

c) Singstimme:

Im Bereich Singstimme ist eine bildungsfähige Stimme nachzuweisen. Es sind zwei unterschiedliche Gesangsstücke nach eigener Wahl vorzutragen. Mindestens eines der Stücke muss ohne Begleitung vorgetragen werden. Bei Erst- oder Zweitfach Gesang muss nur das unbegleitete Stück gesungen werden.

d) Blattsingen:

Im Bereich Blattsingen müssen die Bewerber*innen eine von der Prüfungskommission zu bestimmende einfache und tonale Melodie vom Blatt singen.

e) Kadenzspiel:

Zum Nachweis von Kenntnissen in Harmonielehre sind ein bis zwei Kadenzen in einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Tonart zu spielen. Im Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind die Kadenzen auf dem gewählten Akkordinstrument zu spielen. Prüfungsumfang sind die Grundkadenzen in allen Dur- und Moll-Tonarten. In der Prüfung für die Lehrämter an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs sind die Kadenzen auf dem Klavier zu spielen. Prüfungsumfang sind hier neben den Grundkadenzen auch die Trugschlusskadenzen in allen Dur- und Moll-Tonarten.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Eignungsprüfung

- (1) Die Leistungen der Bewerber*innen werden entsprechend den Bewertungskriterien von der jeweiligen Prüfungskommission ermittelt und mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 5 beurteilt.

Dabei bedeutet jeweils:

- | | | |
|---|--------------------------|--|
| 1 | <i>sehr gut</i> | eine hervorragende Leistung, |
| 2 | <i>gut</i> | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 | <i>befriedigend</i> | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 | <i>ausreichend</i> | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht, |
| 5 | <i>nicht ausreichend</i> | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Für jeden Prüfungsteil (Allgemeine Musiklehre, Hörfähigkeit, Erstfach, Zweitfach, Singstimme, Blattsingen, Kadenzspiel) wird das Ergebnis unter Berücksichtigung des Bewertungsschemas nach Absatz 1 gesondert ermittelt.
Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit einem mindestens ausreichenden Ergebnis abgeschlossen wurden. Das Nichtbestehen in nur einem der zuvor genannten Prüfungsteile kann durch eine andere, mit mindestens der Note 1,3 bestandene Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Eine Kompensation ist ausgeschlossen, wenn der Prüfungsteil „Erstfach“ nicht bestanden wurde.
- (3) Bei fehlender Kompensation oder mehr als einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung ist die Eignungsprüfung insgesamt nicht bestanden.
- (4) Ein Nichterscheinen zur Eignungsprüfung ohne Angabe von Gründen wird als Fehlversuch im Sinne des § 11 gewertet.

§ 10

Form des Nachweises

- (1) Der*Die Bewerber*in erhält über das Ergebnis der Eignungsprüfung eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung ist von der*dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Der Nachweis über die besondere Eignung zum Lehramtsbachelorstudium in dem Unterrichtsfach Musik lautet: „Der*Die Bewerber*in hat die besondere studiengangbezogene Eignung zum Studium des Unterrichtsfachs Musik für ein Lehramt an / für (Schulform) nachgewiesen.“
- (3) Hat ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Bescheinigung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Wiederholung der Eignungsprüfung

Ist einem*einer Bewerber*in die besondere studiengangbezogene Eignung nicht zuerkannt worden, kann er*sie entweder die gesamte Eignungsprüfung oder einzelne, nicht bestandene Prüfungsteile zweimal wiederholen. Einzelne bestandene Prüfungsteile dürfen nicht wiederholt werden.

§ 12 Ersatznachweise

- (1) Wer bereits ein abgeschlossenes Musikstudium an einer Hochschule vorweisen kann, kann von der Eignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Darüber hinaus können an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen als Nachweis oder Teilnachweis der studiengangbezogenen Eignung anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu den an der Technischen Universität Dortmund zu erbringenden Leistungen besteht. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, sowie sie für die erbrachten Leistungen vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Für die Feststellung der Wesentlichkeit von Unterschieden von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Entsprechende Dokumente sind dem Eignungsprüfungsausschuss bis zum jeweiligen Anmeldeschluss eines Jahres vorzulegen. Über Befreiungen von der Eignungsprüfung und über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss auf Antrag.
- (2) Der*Die Bewerber*in soll rechtzeitig vor dem Prüfungstermin einen Bescheid über den Antrag auf Anerkennung der Ersatznachweise erhalten.

§ 13 Verbesserung der Qualifikation für ein Hochschulstudium

- (1) Nach bestandener Eignungsprüfung und gegen den Nachweis über die Eignung zum Studium in den Lehramtsstudiengängen Musik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) erhalten die Bewerber*innen für das Unterrichtsfach Musik in einem Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 1,0 für das zur vollständigen Studiengangkombination erforderliche Unterrichtsfach, den Lernbereich, die berufliche Fachrichtung oder die sonderpädagogische Fachrichtung sowie die Bildungswissenschaften.
- (2) Eine Verbesserung der Durchschnittsnote nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der*die Bewerber*in bereits in einem Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer*in zugelassen ist oder war und den Wechsel in eine andere Schulform, ein anderes Unterrichtsfach, einen anderen Lernbereich, eine andere berufliche Fachrichtung oder sonderpädagogische Fachrichtung beantragt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 17. April 2024 und des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 13. März 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 29. April 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Musik
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, Seite 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Lehramtsbachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Lehramtsbachelorstudium im Fach Musik beruht auf vernetzenden Studien in vier gleichgewichteten Studienbereichen (Säulen): Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik/Musikdidaktik. Die Art der Vernetzung dieser vier Säulen geht aus dem Studienverlaufsplan hervor. Darüber hinaus sollen (musik-)spezifische Medienkompetenzen ebenso wie allgemeine und soziale Kompetenzen im Umgang mit anderen Menschen (Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Kooperativität etc.) vermittelt werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsbachelorstudiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie musikalisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien mit einem deutlichen Bezug zum Lehramt an Grundschulen betrieben und sich selbst dadurch umfassend musikalisch gebil-

det haben. Dies weisen sie insbesondere durch den erfolgreichen Abschluss der Module „Musiktheorie Aufbaustufe“ und „Musikpraxis Grundstufe“ nach. Darüber hinaus finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Kandidatinnen*Kandidaten haben Kenntnisse über ethische Aspekte im Umgang mit musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Fragestellungen und Sachverhalten erworben und können in diesem Zusammenhang differenzierte Lösungsansätze entwickeln, selbstständig anwenden und zielgruppengerecht kommunizieren. Die dadurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung der Kandidatinnen*Kandidaten beigetragen. Auch können die Kandidatinnen*Kandidaten ihre Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Grundschulen ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Musik ist mit dem Lernbereich I Sprachliche Grundbildung und mit dem Lernbereich II Mathematische Grundbildung zu kombinieren.
- (2) Einer der Lernbereiche oder das Unterrichtsfach Musik ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Musiktheorie Grundstufe A (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der elementaren Gehörbildung und Harmonielehre.

Modul Musikwissenschaft Grundstufe A (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

Modul Musikpädagogik Grundstufe A (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik für die Primarstufe.

Modul Musikpraxis Grundstufe A (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fertigkeiten.

Modul Musiktheorie Aufbaustufe A (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben musikanalytische und musikwissenschaftliche Fertigkeiten.

- (2) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Musik als vertieftes Studium umfasst 47 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Musiktheorie Grundstufe A (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der elementaren Gehörbildung und Harmonielehre.

Modul Musikwissenschaft Grundstufe A (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

Modul Vertiefungsmodul (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokalen bzw. instrumentalen Fähigkeiten und wenden ihre musikpädagogischen Grundkenntnisse an und reflektieren sie.

Modul Musikpädagogik Grundstufe A (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik für die Primarstufe.

Modul Musikpraxis Grundstufe B (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fertigkeiten.

Modul Musiktheorie Aufbaustufe B (vertieftes Fach) (11 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben musikanalytische, musikwissenschaftliche und gestalterische Fertigkeiten.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Musik im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen

in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Num-

mer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.

- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung / Teilleistungen | Prüfungsform | benotet / unbenotet | Zugangsvoraus- setzungen Modulprüfung | LP |
|-----------------------------------|----------------------------------|---------------------------|------------------------|---|----|
| Musiktheorie Grundstufe A | 2 Teilleistungen | 2 Klausuren | benotet | | 8 |
| Musikwissenschaft Grundstufe A | Modulprüfung | Klausur | benotet | 1 unbenotete Stu- dienleistung lt. Modulbeschrei- bung | 7 |
| Musikpädagogik Grundstufe A | Modulprüfung | Klausur | benotet | | 6 |
| Musikpraxis Grundstufe A | Modulprüfung | fachpraktische Prüfung | benotet | 2 unbenotete Stu- dienleistungen lt. Modulbeschrei- bung | 8 |
| Musiktheorie Aufbaustufe A | Modulprüfung | Hausarbeit | benotet | 1 unbenotete Stu- dienleistung lt. Modulbeschrei- bung | 9 |

(2) Im vertieften Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung / Teilleistungen | Prüfungsform | benotet / unbenotet | Zugangsvoraus- setzungen Modulprüfung | LP |
|-----------------------------------|----------------------------------|---------------------------|------------------------|---|----|
| Musiktheorie Grundstufe A | 2 Teilleistungen | 2 Klausuren | benotet | | 8 |
| Musikwissenschaft Grundstufe A | Modulprüfung | Klausur | benotet | 1 unbenotete Stu- dienleistung lt. Modulbeschrei- bung | 7 |
| Vertiefungsmodul | Modulprüfung | Hausarbeit | benotet | 1 unbenotete Stu- dienleistung lt. Modulbeschrei- bung | 6 |
| Musikpädagogik Grundstufe A | Modulprüfung | Klausur | benotet | | 6 |
| Musikpraxispraxis Grundstufe B | Modulprüfung | fachpraktische Prüfung | benotet | 2 unbenotete Stu- dienleistungen lt. Modulbeschrei- bung | 9 |
| Musiktheorie Aufbaustufe B | Modulprüfung | Hausarbeit | benotet | 1 unbenotete Stu- dienleistung lt. Modulbeschrei- bung | 11 |

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach dem erfolgreichen Abschluss von drei Modulen angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Wintersemester 2027/2028 (1. Oktober 2027) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Ende des Sommersemesters 2027 (30. September 2027) nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. März 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 17. April 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 29. April 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Musik
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, Seite 85 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Grundschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Studium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen vor.
- (2) Das Lehramtsmasterstudium im Fach Musik besteht aus zwei großen Schwerpunkten: Im Modul „Musikpädagogik Abschlussstufe“ erwerben die Studierenden zentrale schulformbezogene Qualifikationen, insbesondere Liedbegleitung an einem Akkordinstrument, schulpraktisches Arrangieren sowie Musizieren und Musikproduktion mit Schulklassen. Im „Theorie-Praxis-Modul“ geht es vor allem um musikdidaktische Konzeptionen und deren Umsetzung im Unterricht. Darüber hinaus sollen (musik-)spezifische Medienkompetenzen ebenso wie allgemeine und soziale Kompetenzen im Umgang mit anderen Menschen (Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Kooperativität etc.) vermittelt werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsmasterstudiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie ihre im Lehramtsbachelorstudium erworbene musikalische Bildung vertieft und im Hinblick auf ihre künftige didaktische Tä-

tigkeit reflektiert und praktisch erprobt haben. Darüber hinaus finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Kandidatinnen*Kandidaten haben Kenntnisse über ethische Aspekte im Umgang mit musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Fragestellungen und Sachverhalten erworben und können in diesem Zusammenhang differenzierte Lösungsansätze entwickeln, selbstständig anwenden und zielgruppengerecht kommunizieren. Die dadurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung der Kandidatinnen*Kandidaten beigetragen. Auch können die Kandidatinnen*Kandidaten ihre Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Lehramtsmasterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer und Lernbereiche fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Musikpädagogik Abschlussstufe A (14 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Kompetenzen im praktischen Umgang mit Musik im Schulunterricht.

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben die Fertigkeit zur theoriegeleiteten Planung, Durchführung und Auswertung von Musikunterricht an Grundschulen.

- (2) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Musik als vertieftes Studium umfasst 20 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Musikpädagogik Abschlussstufe B (17 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben vertiefte Kompetenzen im praktischen Umgang mit Musik im Schulunterricht.

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben die Fertigkeit zur theoriegeleiteten Planung, Durchführung und Auswertung von Musikunterricht an Grundschulen.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Musik im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung / Teilleistungen | Prüfungsform | benotet / unbenotet | Zugangsvoraus- setzungen Modulprüfung | LP |
|------------------------------------|----------------------------------|---|------------------------|---|----|
| Musikpädagogik Abschlussstufe A | 2 Teilleistungen | mündliche Prü- fung und fach- praktische Prü- fung | benotet | | 14 |
| Theorie-Praxis- Modul | Modulprüfung | schriftliche Aus- arbeitung | benotet | 1 unbenotete Stu- dienleistung lt. Modulbeschrei- bung | 7 |

- (2) Im vertieften Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung / Teilleistungen | Prüfungsform | benotet / unbenotet | Zugangsvoraus- setzungen Modulprüfung | LP |
|------------------------------------|----------------------------------|---|------------------------|---|----|
| Musikpädagogik Abschlussstufe B | 2 Teilleistungen | mündliche Prü- fung und fach- praktische Prü- fung | benotet | | 17 |
| Theorie-Praxis- Modul | Modulprüfung | schriftliche Aus- arbeitung | benotet | 1 unbenotete Studienleistung lt. Modulbe- schreibung | 7 |

- (3) Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach dem erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (19 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 24 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (1 Leistungspunkt) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 75 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Sommersemester 2026 (1. April 2026) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Ende des Wintersemester 2025/2026 (31. März 2026) nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. März 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 17. April 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 29. April 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Musik

für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, Seite 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Lehramtsbachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Lehramtsbachelorstudium im Fach Musik beruht auf vernetzenden Studien in vier gleichgewichteten Studienbereichen (Säulen): Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik/Musikdidaktik. Die Art der Vernetzung dieser vier Säulen geht aus dem Studienverlaufsplan hervor. Darüber hinaus sollen (musik-)spezifische Medienkompetenzen ebenso wie allgemeine und soziale Kompetenzen im Umgang mit anderen Menschen (Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Kooperativität etc.) vermittelt werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsbachelorstudiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie musikalisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien betrieben und sich selbst dadurch umfassend musikalisch gebildet haben. Dies weisen sie insbesondere in den Modulprüfungen der drei Module der Aufbaustufe nach. Darüber hinaus finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung

als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Kandidatinnen*Kandidaten haben Kenntnisse über ethische Aspekte im Umgang mit musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Fragestellungen und Sachverhalten erworben und können in diesem Zusammenhang differenzierte Lösungsansätze entwickeln, selbstständig anwenden und zielgruppengerecht kommunizieren. Die dadurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung der Kandidatinnen*Kandidaten beigetragen. Auch können die Kandidatinnen*Kandidaten ihre Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen ist der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Musik kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie oder Wirtschaft-Politik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Musikpraxis Grundstufe C (5 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokal- und instrumentalpraktischen Fertigkeiten.

Modul Musiktheorie Grundstufe B (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Gehörbildung und Harmonielehre.

Modul Musikwissenschaft Grundstufe A (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

Modul Musikpädagogik Grundstufe C (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik, bezogen auf den Musikunterricht an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen.

Modul Musikpraxis Aufbaustufe A (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vervollkommen ihre vokal- und instrumentalpraktischen Fertigkeiten.

Modul Musiktheorie Aufbaustufe B (11 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben musikanalytische, musikwissenschaftliche und gestalterische Fertigkeiten.

Modul Musikpädagogik Aufbaustufe A (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden wenden ihre musikpädagogischen Grundkenntnisse an und reflektieren sie.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Musik im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung / Teilleistungen | Prüfungsform | benotet / unbenotet | Zugangsvorausset- zungen Modulprüfung | LP |
|-----------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|------------------------|--|----|
| Musikpraxis Grundstufe C | 2 Teilleistungen | 2 praktische Präsentationen | unbenotet | | 5 |
| Musiktheorie Grundstufe B | 2 Teilleistungen | 2 Klausuren | benotet | | 8 |
| Musikwissenschaft Grundstufe A | Modulprüfung | Klausur | benotet | 1 unbenotete Studienleistung lt. Modulbeschreibung | 7 |
| Musikpädagogik Grundstufe C | Modulprüfung | Klausur | benotet | | 6 |
| Musikpraxis Aufbaustufe A | Modulprüfung | fachpraktische Prüfung | benotet | 2 unbenotete Studienleistungen lt. Modulbeschreibung | 10 |
| Musiktheorie Aufbaustufe B | Modulprüfung | Hausarbeit | benotet | 1 unbenotete Studienleistung lt. Modulbeschreibung | 11 |
| Musikpädagogik Aufbaustufe A | Modulprüfung | Hausarbeit | benotet | 1 unbenotete Studienleistung lt. Modulbeschreibung | 6 |

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach erfolgreichem Abschluss von 3 Modulen angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Wintersemester 2027/2028 (1. Oktober 2027) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Ende des Sommersemesters 2027 (30. September 2027) nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. März 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 17. April 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 29. April 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Musik

für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, Seite 85 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Studium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Lehramtsmasterstudium im Fach Musik besteht aus vier Modulen: In den Modulen „Musikpraxis Abschlussstufe“, „Musikpädagogik Abschlussstufe“ und „Musikwissenschaft Abschlussstufe“ erwerben die Studierenden zentrale schulformbezogene Qualifikationen, insbesondere Liedbegleitung an einem Akkordinstrument, schulpraktisches Arrangieren sowie Musizieren und Musikproduktion mit Schulklassen und vertiefen außerdem ihre fachlichen Qualifikationen aus dem Bachelorstudium. Im „Theorie-Praxis-Modul“ geht es vor allem um musikdidaktische Konzeptionen und deren Umsetzung im Unterricht. Darüber hinaus sollen (musik-) spezifische Medienkompetenzen ebenso wie allgemeine und soziale Kompetenzen im Umgang mit anderen Menschen (Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Kooperativität etc.) vermittelt

werden.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsmasterstudiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie ihre im Lehramtsbachelorstudium erworbene musikalische Bildung vertieft und im Hinblick auf ihre künftige didaktische Tätigkeit reflektiert und praktisch erprobt haben. Darüber hinaus finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Kandidatinnen*Kandidaten haben Kenntnisse über ethische Aspekte im Umgang mit musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Fragestellungen und Sachverhalten erworben und können in diesem Zusammenhang differenzierte Lösungsansätze entwickeln, selbstständig anwenden und zielgruppengerecht kommunizieren. Die dadurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung der Kandidatinnen*Kandidaten beigetragen. Auch können die Kandidatinnen*Kandidaten ihre Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Lehramtsmasterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 27 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Musikpraxis Abschlussstufe A (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Kompetenzen im praktischen Umgang mit Musik im Schulunterricht.

Modul Musikwissenschaft Abschlussstufe A (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben selbstständig vertiefte musikwissenschaftliche Kompetenzen.

Modul Musikpädagogik Abschlussstufe D (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben selbstständig vertiefte musikpädagogische Kompetenzen.

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben die Fertigkeit zur theoriegeleiteten Planung, Durchführung und Auswertung von Musikunterricht an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Musik im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene

- Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung / Teilleistungen | Prüfungsform | benotet / unbenotet | Zugangsvoraus- setzungen Modulprüfung | LP |
|---------------------------------------|----------------------------------|---|------------------------|--|----|
| Musikpraxis Abschlussstufe A | Modulprüfung | fachpraktische Prüfung | benotet | 1 unbenotete Studienleistung lt. Modulbeschreibung | 9 |
| Musikwissenschaft Abschlussstufe A | Modulprüfung | mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit | benotet | 1 unbenotete Studienleistung lt. Modulbeschreibung | 8 |
| Musikpädagogik Abschlussstufe D | Modulprüfung | mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit | benotet | | 7 |
| Theorie-Praxis-Modul | Modulprüfung | schriftliche Ausarbeitung | benotet | 1 unbenotete Studienleistung lt. Modulbeschreibung | 7 |

(2) Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach dem erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (19 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 24 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (1 Leistungspunkt) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 75 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

(2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.

- (3) Ab dem Sommersemester 2026 (1. April 2026) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Ende des Wintersemester 2025/2026 (31. März 2026) nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. März 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 17. April 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 29. April 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Musik
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, Seite 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Lehramtsbachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Lehramtsbachelorstudium im Fach Musik beruht auf vier gleich gewichteten Studienbereichen (Säulen): Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik/Musikdidaktik. Jede dieser vier Säulen umfasst je zwei Module, die als Grundstufe und Aufbaustufe bezeichnet sind und in dieser Reihenfolge studiert werden sollen, wie im Studienverlaufsplan ausgeführt. Darüber hinaus sollen (musik-)spezifische Medienkompetenzen ebenso wie allgemeine und soziale Kompetenzen im Umgang mit anderen Menschen (Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Kooperativität etc.) vermittelt werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsbachelorstudiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie musikalisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien betrieben und sich selbst dadurch

umfassend musikalisch gebildet haben. Dies weisen sie insbesondere in den Modulprüfungen der vier Module der Aufbaustufe nach. Darüber hinaus finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Kandidatinnen*Kandidaten haben Kenntnisse über ethische Aspekte im Umgang mit musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Fragestellungen und Sachverhalten erworben und können in diesem Zusammenhang differenzierte Lösungsansätze entwickeln, selbstständig anwenden und zielgruppengerecht kommunizieren. Die dadurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung der Kandidatinnen*Kandidaten beigetragen. Auch können die Kandidatinnen*Kandidaten ihre Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Musik kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Informatik, Philosophie/Praktische Philosophie, Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Musikpraxis Grundstufe C (5 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fertigkeiten.

Modul Musiktheorie Grundstufe B (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Gehörbildung und Harmonielehre.

Modul Musikwissenschaft Grundstufe B (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

Modul Musikpädagogik Grundstufe C (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der gymnasialen Musikpädagogik.

Modul Musikpraxis Aufbaustufe B (16 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vervollkommen ihre vokalen und instrumentalen Fertigkeiten.

Modul Musiktheorie Aufbaustufe C (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben musikanalytische und gestalterische Fertigkeiten.

Modul Musikwissenschaft Aufbaustufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vertiefen exemplarisch ihre musikwissenschaftlichen Grundfertigkeiten.

Modul Musikpädagogik Aufbaustufe B (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden wenden ihre musikpädagogischen Grundkenntnisse an und reflektieren sie.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Musik im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr

Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung / Teilleistungen | Prüfungsform | benotet / unbenotet | Zugangsvorausset- zungen Modulprüfung | LP |
|-----------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|--|---|----|
| Musikpraxis Grundstufe C | 2 Teilleistungen | 2 praktische Präsentationen | unbenotet | | 5 |
| Musiktheorie Grundstufe B | 2 Teilleistungen | 2 Klausuren | benotet | | 8 |
| Musikwissenschaft Grundstufe B | 3 Teilleistungen | 2 Klausuren und 1 Hausarbeit | Klausuren benotet, Hausarbeit unbenotet | | 10 |
| Musikpädagogik Grundstufe C | Modulprüfung | Klausur | benotet | | 6 |
| Musikpraxis Aufbaustufe B | Modulprüfung | fachpraktische Prüfung | benotet | 1 unbenotete Stu- dienleistung lt. Mo- dulbeschreibung | 16 |
| Musiktheorie Aufbaustufe C | Modulprüfung | Klausur | benotet | 2 unbenotete Studienleistungen lt. Modulbeschrei- bung | 7 |
| Musikwissenschaft Aufbaustufe | Modulprüfung | Hausarbeit | benotet | 1 unbenotete Stu- dienleistung lt. Mo- dulbeschreibung | 7 |
| Musikpädagogik Aufbaustufe B | Modulprüfung | Hausarbeit | benotet | 1 unbenotete Stu- dienleistung lt. Mo- dulbeschreibung | 9 |

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach erfolgreichem Abschluss der 4 Module der Grundstufe angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.

- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Wintersemester 2027/2028 (1. Oktober 2027) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Ende des Sommersemesters 2027 (30. September 2027) nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. März 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 17. April 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 29. April 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Musik
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, Seite 85 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Lehramtsmasterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Lehramtsmasterstudium im Fach Musik umfasst vertiefende Studien in den vier Studienbereichen (Säulen) des Bachelorstudiums: Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik/Musikdidaktik. Jede dieser vier Säulen umfasst im Masterstudium ein Modul, wobei die musikpädagogischen Anteile teils im „Theorie-Praxis-Modul“, teils im Modul „Musikpädagogik Abschlussstufe“ studiert werden. Im „Theorie-Praxis-Modul“ geht es vor allem um musikdidaktische Konzeptionen und deren Umsetzung im Unterricht. Darüber hinaus sollen (musik-)spezifische Medienkompetenzen ebenso wie allgemeine und soziale Kompetenzen im Umgang mit anderen Menschen (Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Kooperativität etc.) vermittelt werden.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsmasterstudiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie ihre im Lehramtsbachelorstudium erworbene musikalische Bildung in allen Bereichen des Studiums vertieft und im Hinblick auf ihre künftige didaktische Tätigkeit reflektiert und praktisch erprobt haben. Darüber hinaus finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Kandidatinnen*Kandidaten haben Kenntnisse über ethische Aspekte im Umgang mit musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Fragestellungen und Sachverhalten erworben und können in diesem Zusammenhang differenzierte Lösungsansätze entwickeln, selbstständig anwenden und zielgruppengerecht kommunizieren. Die dadurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung der Kandidatinnen*Kandidaten beigetragen. Auch können die Kandidatinnen*Kandidaten ihre Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Lehramtsmasterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Musikpraxis Abschlussstufe B (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vertiefen ihre instrumentalen und vokalen Kompetenzen und erwerben Grundlagen der Chor- und Ensembleleitung.

Modul Musiktheorie Abschlussstufe (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vertiefen ihre musikanalytischen und gestalterischen Kompetenzen.

Modul Musikwissenschaft Abschlussstufe B (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben selbstständig vertiefte musikwissenschaftliche Kompetenzen.

Modul Musikpädagogik Abschlussstufe E (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben selbstständig vertiefte musikpädagogische Kompetenzen.

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben die Fertigkeit zur theoriegeleiteten Planung, Durchführung und Auswertung von Musikunterricht an Gymnasien und Gesamtschulen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Musik im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

- 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung / Teilleistungen | Prüfungsform | benotet / unbenotet | Zugangsvoraus- setzungen Modulprüfung | LP |
|---------------------------------------|----------------------------------|---|------------------------|---|----|
| Musikpraxis Abschlussstufe B | 2 Teilleistungen | 2 fachpraktische Prüfungen | benotet | | 8 |
| Musiktheorie Abschlussstufe | Modulprüfung | Hausarbeit | benotet | 1 unbenotete Studienleistung lt. Modulbe- schreibung | 9 |
| Musikwissenschaft Abschlussstufe B | Modulprüfung | mündliche Prüfung oder schriftliche Haus- arbeit | benotet | | 6 |
| Musikpädagogik Abschlussstufe E | Modulprüfung | mündliche Prüfung oder schriftliche Haus- arbeit | benotet | | 6 |
| Theorie-Praxis- Modul | Modulprüfung | schriftliche Ausarbeitung | benotet | 1 unbenotete Studienleistung lt. Modulbe- schreibung | 7 |

(2) Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach dem erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (19 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 24 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (1 Leistungspunkt) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 75 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Sommersemester 2026 (1. April 2026) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Ende des Wintersemester 2025/2026 (31. März 2026) nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. März 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 17. April 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 29. April 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Musik
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, Seite 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Lehramtsbachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Lehramtsbachelorstudium im Fach Musik beruht auf vier gleich gewichteten Studienbereichen (Säulen): Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik/Musikdidaktik. Jede dieser vier Säulen umfasst je zwei Module, die als Grundstufe und Aufbaustufe bezeichnet sind und in dieser Reihenfolge studiert werden sollen, wie im Studienverlaufsplan ausgeführt. Darüber hinaus sollen (musik-)spezifische Medienkompetenzen ebenso wie allgemeine und soziale Kompetenzen im Umgang mit anderen Menschen (Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Kooperativität etc.) vermittelt werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsbachelorstudiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie musikalisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien betrieben und sich selbst dadurch umfassend musikalisch gebildet haben. Dies weisen sie insbesondere in

den Modulprüfungen der vier Module der Aufbaustufe nach. Darüber hinaus finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Kandidatinnen*Kandidaten haben Kenntnisse über ethische Aspekte im Umgang mit musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Fragestellungen und Sachverhalten erworben und können in diesem Zusammenhang differenzierte Lösungsansätze entwickeln, selbstständig anwenden und zielgruppengerecht kommunizieren. Die dadurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung der Kandidatinnen*Kandidaten beigetragen. Auch können die Kandidatinnen*Kandidaten ihre Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Berufskollegs ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Musik kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik. Das Unterrichtsfach Musik kann auch mit dem Studium des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung oder des Förderschwerpunktes Sehen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul Musikpraxis Grundstufe C (5 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fertigkeiten.

Modul Musiktheorie Grundstufe B (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Gehörbildung und Harmonielehre.

Modul Musikwissenschaft Grundstufe B (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

Modul Musikpädagogik Grundstufe C (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik an Berufskollegs.

Modul Musikpraxis Aufbaustufe B (16 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vervollkommen ihre vokalen und instrumentalen Fertigkeiten.

Modul Musiktheorie Aufbaustufe C (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben musikanalytische und gestalterische Fertigkeiten.

Modul Musikwissenschaft Aufbaustufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vertiefen exemplarisch ihre musikwissenschaftlichen Grundfähigkeiten.

Modul Musikpädagogik Aufbaustufe (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden wenden ihre musikpädagogischen Grundkenntnisse an und reflektieren sie.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Musik im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*der eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung / Teilleistungen | Prüfungsform | benotet / unbenotet | Zugangsvorausset- zungen Modulprüfung | LP |
|-----------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|------------------------|---|----|
| Musikpraxis Grundstufe C | 2 Teilleistungen | 2 praktische Präsentationen | unbenotet | | 5 |
| Musiktheorie Grundstufe B | 2 Teilleistungen | 2 Klausuren | benotet | | 8 |
| Musikwissenschaft Grundstufe B | 3 Teilleistungen | 2 Klausuren und 1 Hausarbeit | benotet / unbenotet | | 10 |
| Musikpädagogik Grundstufe C | Modulprüfung | Klausur | benotet | | 6 |
| Musikpraxis Aufbaustufe B | Modulprüfung | fachpraktische Prüfung | benotet | 1 unbenotete Stu- dienleistung lt. Mo- dulbeschreibung | 16 |
| Musiktheorie Aufbaustufe C | Modulprüfung | Klausur | benotet | 2 unbenotete Studienleistungen lt. Modulbeschrei- bung | 7 |
| Musikwissenschaft Aufbaustufe | Modulprüfung | Hausarbeit | benotet | 1 unbenotete Stu- dienleistung lt. Mo- dulbeschreibung | 7 |
| Musikpädagogik Aufbaustufe B | Modulprüfung | Hausarbeit | benotet | 1 unbenotete Stu- dienleistung lt. Mo- dulbeschreibung | 9 |

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach erfolgreichem Abschluss der vier Module der Grundstufe begonnen werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Wintersemester 2027/2028 (1. Oktober 2027) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Ende des Sommersemesters 2027 (30. September 2027) nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. März 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 17. April 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 29. April 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Musik
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, Seite 85 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Studium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Lehramtsmasterstudium im Fach Musik umfasst vertiefende Studien in den vier Studienbereichen (Säulen) des Bachelorstudiums: Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik/Musikdidaktik. Jede dieser vier Säulen umfasst im Masterstudium ein Modul, wobei die musikpädagogischen Anteile teils im Theorie-Praxis-Modul, teils im Modul „Musikpädagogik Abschlussstufe“ studiert werden. Im „Theorie-Praxis-Modul“ geht es vor allem um musikdidaktische Konzeptionen und deren Umsetzung im Unterricht. Darüber hinaus sollen (musik-)spezifische Medienkompetenzen ebenso wie allgemeine und soziale Kompetenzen im Umgang mit anderen Menschen (Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Kooperativität etc.) vermittelt werden.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsmasterstudiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie ihre im Lehramtsbachelorstudium erworbene musikalische Bildung in allen Bereichen des Studiums vertieft und im Hinblick auf ihre künftige didaktische Tätigkeit reflektiert und praktisch erprobt haben. Die Vernetzung der vier Säulen stellen sie vor allem in der mündlichen Abschlussprüfung des Moduls W 3 unter Beweis. Darüber hinaus finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Kandidatinnen*Kandidaten haben Kenntnisse über ethische Aspekte im Umgang mit musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Fragestellungen und Sachverhalten erworben und können in diesem Zusammenhang differenzierte Lösungsansätze entwickeln, selbstständig anwenden und zielgruppengerecht kommunizieren. Die dadurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung der Kandidatinnen*Kandidaten beigetragen. Auch können die Kandidatinnen*Kandidaten ihre Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Lehramtsmasterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul Musikpraxis Abschlussstufe B (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vertiefen ihre instrumentalen und vokalen Kompetenzen und erwerben Grundlagen der Chor- und Ensembleleitung.

Modul Musiktheorie Abschlussstufe (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vertiefen ihre musikanalytischen und gestalterischen Kompetenzen.

Modul Musikwissenschaft Abschlusstufe B (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben selbstständig vertiefte musikwissenschaftliche Kompetenzen.

Modul Musikpädagogik Abschlusstufe E (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben selbstständig vertiefte musikpädagogische Kompetenzen.

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben die Fertigkeit zur theoriegeleiteten Planung, Durchführung und Auswertung von Musikunterricht an Berufskollegs.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Musik im Lehramtmasterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in ein*e von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem

- von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*des Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung / Teilleistungen | Prüfungsform | benotet / unbenotet | Zugangsvorausset- zungen Modulprüfung | LP |
|---------------------------------------|----------------------------------|---|------------------------|--|----|
| Musikpraxis Ab- schlussstufe B | 2 Teilleistungen | 2 fachprakti- sche Prüfun- gen | benotet | | 8 |
| Musiktheorie Ab- schlussstufe | Modulprüfung | Hausarbeit | benotet | 1 unbenotete Stu- dienleistung lt. Mo- dulbeschreibung | 9 |
| Musikwissenschaft Abschlussstufe B | Modulprüfung | mündliche Prü- fung oder schriftliche Hausarbeit | benotet | | 6 |
| Musikpädagogik Abschlussstufe E | Modulprüfung | mündliche Prü- fung oder schriftliche Hausarbeit | benotet | | 6 |
| Theorie-Praxis- Modul | Modulprüfung | schriftliche Ausarbeitung | benotet | 1 unbenotete Stu- dienleistung lt. Mo- dulbeschreibung | 7 |

(2) Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach dem erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (19 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 24 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (1 Leistungspunkt) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 75 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Sommersemester 2026 (1. April 2026) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Ende des Wintersemester 2025/2026 (31. März 2026) nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. März 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 17. April 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 29. April 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund
Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Musik
für ein Lehramt für Sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, Seite 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für Sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für Sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Lehramtsbachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Lehramtsbachelorstudium im Fach Musik beruht auf vernetzenden Studien in vier gleich gewichteten Studienbereichen (Säulen): Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik/Musikdidaktik. Die Art der Vernetzung dieser vier Säulen geht aus dem Studienverlaufsplan hervor. Darüber hinaus sollen (musik-)spezifische Medienkompetenzen ebenso wie allgemeine und soziale Kompetenzen im Umgang mit anderen Menschen (Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Kooperativität etc.) vermittelt werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsbachelorstudiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie musikalisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien mit einem deutlichen Bezug zum Lehramt für Sonderpädagogische Förderung betrieben und sich dadurch selbst umfassend musikalisch gebildet haben. Dies weisen sie insbesondere durch den erfolgreichen Ab-

schluss der Module „Musiktheorie Aufbaustufe“ und „Musikpraxis Grundstufe“ nach. Darüber hinaus finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Kandidatinnen*Kandidaten haben Kenntnisse über ethische Aspekte im Umgang mit musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Fragestellungen und Sachverhalten erworben und können in diesem Zusammenhang differenzierte Lösungsansätze entwickeln, selbstständig anwenden und zielgruppengerecht kommunizieren. Die dadurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung der Kandidatinnen*Kandidaten beigetragen. Auch können die Kandidatinnen*Kandidaten ihre Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt für Sonderpädagogische Förderung ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Musik ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach oder Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Musik muss mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus folgenden Modulen:

Modul Musiktheorie Grundstufe A (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der elementaren Gehörbildung und Harmonielehre.

Modul Musikwissenschaft Grundstufe A (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

Modul Musikpädagogik Grundstufe B (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik für sonderpädagogische Förderung.

Modul Musikpraxis Grundstufe A (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fertigkeiten.

Modul Musiktheorie Aufbaustufe A (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben musikanalytische und musikwissenschaftliche Fertigkeiten.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Musik im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für Sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den

- Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung / Teilleistungen | Prüfungsform | benotet / unbenotet | Zugangsvorausset- zungen Modulprüfung | LP |
|-----------------------------------|----------------------------------|---------------------------|------------------------|--|----|
| Musiktheorie Grundstufe A | 2 Teilleistungen | 2 Klausuren | benotet | | 8 |
| Musikwissenschaft Grundstufe A | Modulprüfung | Klausur | benotet | 1 unbenotete Stu- dienleistung lt. Mo- dulbeschreibung | 7 |
| Musikpädagogik Grundstufe B | Modulprüfung | Klausur | benotet | | 6 |
| Musikpraxis Grundstufe A | Modulprüfung | fachpraktische Prüfung | benotet | 2 unbenotete Stu- dienleistungen lt. Modulbeschreibung | 8 |
| Musiktheorie Aufbaustufe A | Modulprüfung | Hausarbeit | benotet | 1 unbenotete Stu- dienleistung lt. Mo- dulbeschreibung | 9 |

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach erfolgreichem Abschluss von drei Modulen angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für Sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.

- (3) Ab dem Wintersemester 2027/2028 (1. Oktober 2027) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für Sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für Sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Ende des Sommersemesters 2027 (30. September 2027) nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. März 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 17. April 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 29. April 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Musik
für ein Lehramt für Sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, Seite 85 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für Sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für Sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Studium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogische Förderung vor.
- (2) Das Masterstudium im Fach Musik besteht aus zwei großen Schwerpunkten: Im Modul „Musikpädagogik Abschlussstufe“ erwerben die Studierenden zentrale schulformbezogene Qualifikationen, insbesondere Liedbegleitung an einem Akkordinstrument, schulpraktisches Arrangieren sowie Musizieren und Musikproduktion mit Schulklassen. Im „Theorie-Praxis-Modul“ geht es vor allem um musikdidaktische Konzeptionen und deren Umsetzung im Unterricht. Darüber hinaus sollen (musik-)spezifische Medienkompetenzen ebenso wie allgemeine und soziale Kompetenzen im Umgang mit anderen Menschen (Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Kooperativität etc.) vermittelt werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsmasterstudiums im Unterrichtsfach

Musik haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie ihre im Lehramtsbachelorstudium erworbene musikalische Bildung vertieft und im Hinblick auf ihre künftige didaktische Tätigkeit reflektiert und praktisch erprobt haben. Darüber hinaus finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Kandidatinnen*Kandidaten haben Kenntnisse über ethische Aspekte im Umgang mit musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Fragestellungen und Sachverhalten erworben und können in diesem Zusammenhang differenzierte Lösungsansätze entwickeln, selbstständig anwenden und zielgruppengerecht kommunizieren. Die dadurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung der Kandidatinnen*Kandidaten beigetragen. Auch können die Kandidatinnen*Kandidaten ihre Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Lehramtsmasterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Musikpädagogik Abschlussstufe C (14 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Kompetenzen im praktischen Umgang mit Musik im fördernden Schulunterricht.

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden erwerben die Fertigkeit zur theoriegeleiteten Planung, Durchführung und Auswertung von Musikunterricht an Schulen für Sonderpädagogische Förderung.

Modul „Ersatzmodul für Studierende, die das TPM nicht im Fach Musik belegen“ (3 LP)

Die Studierenden erwerben die Fertigkeit, im Fach Musik Unterricht theoriegeleitet zu planen und auszuwerten.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Musik im Lehramtstudium können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung / Teilleistungen | Prüfungsform | benotet / unbenotet | Zugangsvoraus- setzungen Modulprüfung | LP |
|--|----------------------------------|---|------------------------|--|----|
| Musikpädagogik Abschlussstufe C | 2 Teilleistungen | mündliche Prüfung und fachpraktische Prüfung | benotet | | 14 |
| Theorie-Praxis- Modul | Modulprüfung | schriftliche Ausarbeitung | benotet | 1 unbenotete Studienleistung lt. Modulbeschreibung | 7 |
| Ersatzmodul für Studierende, die das TPM nicht im Fach Musik bele- gen | Modulprüfung | Unterrichtsskizze | benotet | | 3 |

- (2) Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach dem erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (19 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 24 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (1 Leistungspunkt) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 75 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für Sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Sommersemester 2026 (1. April 2026) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für Sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für Sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Ende des Wintersemester 2025/2026 (31. März 2026) nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche und Leistungen werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. März 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 17. April 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 29. April 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für die Feststellung der besonderen studienangbezogenen Eignung
für das Unterrichtsfach Sport
in den Lehramtsbachelorstudiengängen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 23. Mai 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen studienangbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Sport in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund vom 25. Januar 2013 (AM 2/2013, Seite 1 ff.), zuletzt geändert durch die dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen studienangbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Sport in den Lehramtsbachelorstudiengängen vom 06. Juli 2021 (AM 17/2021, Seite 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** (Geltungsbereich) wird wie folgt geändert:

Diese Eignungsprüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 49 Absatz 7 HG NRW in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Sport die Prüfung zum Nachweis der besonderen Eignung im Fach Sport in den Lehramtsbachelorstudiengängen.

2. **§ 2** (Allgemeine Bestimmungen) **Absatz 3** wird wie folgt geändert:

(3) Die Eignungsprüfung in den Bachelorstudiengängen Sport findet grundsätzlich einmal im Jahr im Sommersemester statt. Eine Terminänderung oder ein zusätzlicher Feststellungstermin kann von der Technischen Universität Dortmund kurzfristig anberaumt werden, wenn zwingende Gründe dies erforderlich machen. Die Technische Universität Dortmund kann bei einer Studienaufnahme im Sommersemester auch einen zusätzlichen Prüfungstermin im Wintersemester, voraussichtlich im Dezember, vorsehen. Die genauen Termine werden rechtzeitig auf der Homepage des Instituts für Sport und Sportwissenschaft bekannt gegeben.

3. **§ 3** (Prüfungskommission) **Absatz 4** wird wie folgt geändert und **Absätze 6** und **7** werden neu eingefügt:

(4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann auf die*den Vorsitzende*n übertragen werden. Die Kommission kann die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Entscheidungen über die Zulassung zum Verfahren, über die

Anerkennung von Ersatznachweisen und über die Erteilung der Bescheinigung über die Eignungsfeststellung. Wird die Wahl der Prüfungskommission oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

- (6) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.
 - (7) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben ein einfaches Stimmenrecht.
4. **§ 4** (Prüfende) wird neu eingefügt:
- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur*zum Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden.
 - (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
5. Aus **§ 4** (Anmeldung und Zulassung) wird **§ 5** und die **Absätze 1, 2, 3** und **4** werden wie folgt neu gefasst:
- (1) Zur Anmeldung für die Eignungsprüfung an der Technischen Universität Dortmund ist das Personenstandsmerkmal Geschlecht (männlich/weiblich/divers) anzugeben.
 - (2) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss fristgerecht zu den auf den Internetseiten des Instituts für Sport und Sportwissenschaften bekannt gegebenen Fristen in schriftlicher Form erfolgen. Die Fristen werden spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist, veröffentlicht. Die Anmeldungen sind zu richten an: Institut für Sport und Sportwissenschaft der Technischen Universität Dortmund, Otto-Hahn-Str. 3, 44227 Dortmund.
 - (3) Mit der Anmeldung sind als Anlage beizufügen:
 - Das Zeugnis der Hochschulreife in Abschrift / Fotokopie. Das Zeugnis der Hochschulreife kann in begründeten Fällen bis zur Einschreibung nachgereicht werden.
 - Ein ärztliches Attest, in dem bescheinigt wird, dass der*die Bewerber*in sich den körperlichen Anforderungen während des Verfahrens zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen kann; das Attest darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
 - Angaben darüber, welcher Studiengang angestrebt wird.
 - Ggf. vorhandene Ersatznachweise oder sonstige Vorleistungen in Abschrift/Fotokopie.
 - (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder vollständig eingereicht wurden oder einzelne Angaben nicht richtig oder unvollständig übermittelt wurden.
6. Aus **§ 5** (Gegenstand der Prüfung) wird **§ 6** und die **Absätze 1, 2, 3** und **4** erhalten folgende Fassung:

(1) Personen, die im Melderegister das Geschlecht divers führen oder auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichtet haben, können an einem Verfahren teilnehmen, welches durch die Kommission begleitet wird. In besonders begründeten Fällen kann die Kommission um den*die Gleichstellungsbeauftragte*n erweitert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kommission in ihrer Mindestbesetzung. Die Gründe für die Erweiterung der Kommission sind schriftlich niederzulegen. Nähere Einzelheiten des Verfahrens regelt die Kommission.

(2) Die Überprüfung der studiengangbezogenen Eignung wird in folgenden Sportbereichen durchgeführt:

a) Leichtathletik

mit den Einzelnachweisen:

1) Schlagwurf, 2) Hochsprung, 3) Ausdauerleistung.

b) Turnen

mit den Einzelnachweisen:

4) Boden, 5) Reck, 6) Pferd

c) Sportspiel

Demonstration der situations- und spielregelgerechten Anwendung elementarer und/oder spezieller 7) Techniken und 8) Taktiken in einem ausgewählten Kleinen Spiel oder Sportspiel.

Die Leistungsanforderungen werden nach Bachelorlehramtsstudiengängen unterschieden. Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Ordnung.

(3) Machen Bewerber*innen durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Eignungsprüfung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen Studierender mit Behinderung und chronischen Erkrankungen beteiligt werden.

(4) Die Sporteignungsprüfung ist nicht öffentlich.

7. Aus **§ 6** (Bestehen der Eignungsprüfung, Wiederholungsmöglichkeit) wird **§ 7** und die **Absätze 1** und **2** werden wie folgt neu gefasst:

(1) Für jeden Prüfungsteil wird das Ergebnis gesondert ermittelt. Bei jedem Einzelnachweis wird nur die Erfüllung der Mindestanforderung festgestellt entsprechend der Anforderungen im Anhang. Die Leistungen werden durch eine*n Prüfer*in in jeder Einzeldisziplin bewertet.

(2) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die*der Bewerber*in in mindestens 7 der 8 Einzeldisziplinen die Leistungsanforderungen erfüllt hat. Nicht ausreichende Leistungen können nicht durch überdurchschnittliche Leistungen in anderen Sportarten oder Disziplinen ausgeglichen werden.

8. Der bisherige § 7 (Nachweis) wird zu § 8 und erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Der*Die Bewerber*in erhält über das Ergebnis der Eignungsprüfung eine schriftliche Bescheinigung.
 - (2) Der Nachweis über die Eignung zum Studium in den Studiengängen Sport lautet: "Der*Die Bewerber*in hat die besondere studiengangbezogene Eignung zum Studium des Bachelorstudienganges Sport für ein Lehramt an / für (Schulform) nachgewiesen."
 - (3) Hat ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Bescheinigung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (4) Der Nachweis hat als besondere Einschreibungsvoraussetzung eine Gültigkeit von drei Jahren.
9. Der bisherige § 8 (Ersatznachweise) wird zu § 9.
10. Der bisherige § 9 (Verbesserung der Qualifikation) wird zu § 10.
11. Der bisherige § 10 (Inkrafttreten) wird zu § 11 und wird wie folgt neu gefasst:
Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird erstmals für den Einschreibungstermin zum Wintersemester 2024/2025 angewendet.
12. Der Anhang erhält folgende Fassung:
 - Leistungsanforderungen in der Eignungsprüfung (G und SP)
 1. Leichtathletik

In den drei nachfolgend genannten Disziplinen sind folgende Mindestleistungen zu erbringen:

| Disziplin | Frauen* | Männer* |
|-------------------|------------|------------|
| Schlagwurf (200g) | 27 m | 45 m |
| Hochsprung | 1,15 m | 1,40 m |
| 2000 m | 11:30 Min. | --- |
| 3000 m | --- | 14:00 Min. |

Die Prüfung erfolgt nach internationalen Wettkampffregeln.

* Falls Sie sich nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen können oder möchten, bieten wir Ihnen an, eine individuelle Lösung zu finden. Bitte kontaktieren Sie die Kommission der Eignungsprüfung frühzeitig.

2. Geräteturnen

Es müssen insgesamt drei Geräte absolviert werden.

Pro Gerät müssen jeweils alle genannten Elemente gezeigt werden, damit die Einzeldisziplin als bestanden gewertet werden kann.

1) Boden:

Die Elemente müssen in einer flüssigen Abfolge geturnt werden.

1. Aufschwingen in den Handstand und Rückschwingen zum Stand

2. Rolle rückwärts (mit deutlicher Streckung der Arme und Freiwerden des Kopfes)
3. Strecksprung mit 1/2 Drehung
4. Rad (aus dem Anlauf oder Angehen)

2) Reck:

Das Reck muss mindestens brusthoch eingestellt werden.

1. Sprung in den Stütz (aus dem Anlauf)
2. Felgabzug & kurzes Halten im Beugehang, Absenken zum Stand
3. Hüftaufschwung vorlings rückwärts zum Stütz
4. Hüftumschwung vorlings rückwärts in den Stütz
5. Niedersprung rückwärts in den Stand und Unterschwingung aus dem Stand

3) Pferd:

Das Pferd wird quer aufgebaut (1.10m hoch, Brettabstand mind. 1m).

Sprunghocke mit Absprung vom Reutherbrett

3. Kleines Spiel „Parteiball“

Im Bereich der Spiele ist eine Spielprüfung in dem Kleinen Spiel „Parteiball“ zu absolvieren.

Prüfungsform:

Zwei Mannschaften spielen auf einem Spielfeld gegeneinander. Die jeweils ballbesitzende Mannschaft versucht, mit der Hand zehn Pässe innerhalb der eigenen Mannschaft zu erreichen. Die nicht ballbesitzende Mannschaft versucht, dies zu verhindern. Nach zehn Pässen wechselt der Ball in die andere Mannschaft. Fängt oder berührt die abwehrende Mannschaft den Ball, behält sie diesen und versucht ebenfalls, zehn Pässe zu erreichen. Es wird ohne Körperkontakt gespielt. Das Prellen des Balles ist nicht erlaubt; es dürfen max. drei Schritte mit Ball gelaufen und der Ball darf max. drei Sekunden gehalten werden. Während des Spiels ist die situations- und spielregelgerechte Anwendung 1) elementarer Techniken und 2) Taktiken im Angriff und in der Abwehr zu demonstrieren (Dauer: ca. 10 Minuten).

Folgende Beurteilungskriterien sind in Abwehr und Angriff relevant:

Innerhalb einer Mann-/Fraudeckung sind folgende 1) elementare Techniken und 2) elementare Taktiken in Angriff und Abwehr zu demonstrieren:

- 1) Techniken des Zusammenspiels (v.a. sicheres Passen und Fangen im Angriff sowie Abwehrbewegungen und -grundstellung) anzuwenden,
- 2) individualtaktische Maßnahmen innerhalb des Zusammenspiels in der eigenen Mannschaft (z.B. im Angriff: Freilaufen, (Lauf-, Blick-, Pass-, Körper) Täuschungen; in der Abwehr: Bälle abfangen, Bälle erobern), situationsangemessene Wahrnehmungen, Antizipationen und Entscheidungen im Spiel (z.B. Erkennen des freien Mitspielers; Vorwegnahme des Verhaltens der Mit- und Gegenspieler, situationsangemessene Entscheidung für das Abspiel zu einem freistehenden Mitspieler).

Leistungsanforderungen in der Eignungsprüfung (GyGe, BK und HRGe)

1. Leichtathletik

In den drei nachfolgend genannten Disziplinen sind folgende Mindestleistungen zu erbringen:

| Disziplin | Frauen* | Männer* |
|-------------------|------------|------------|
| Schlagwurf (200g) | 27 m | 45 m |
| Hochsprung | 1,15 m | 1,40 m |
| 2000 m | 11:00 Min. | --- |
| 3000 m | --- | 13:30 Min. |

Die Prüfung erfolgt nach internationalen Wettkampfbregeln.

* Falls Sie sich nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen können oder möchten, bieten wir Ihnen an, eine individuelle Lösung zu finden. Bitte kontaktieren Sie die Kommission der Eignungsprüfung frühzeitig.

2. Geräteturnen

Es müssen insgesamt drei Geräte absolviert werden.

Pro Gerät müssen jeweils alle genannten Elemente gezeigt werden, damit die Einzeldisziplin als bestanden gewertet werden kann.

1) Boden:

Die Elemente müssen in einer flüssigen Abfolge geturnt werden.

1. Aufschwingen in den Handstand und Rückschwingen zum Stand
2. Rolle rückwärts (mit deutlicher Streckung der Arme und Freiwerden des Kopfes)
3. Strecksprung mit 1/2 Drehung
4. Rad (aus dem Anlauf oder Angehen)

2) Reck:

Das Reck muss mindestens brusthoch eingestellt werden.

1. Sprung in den Stütz (aus dem Anlauf)
2. Felgabzug & kurzes Halten im Beugehang, Absenken zum Stand
3. Hüftaufschwung vorlings rückwärts zum Stütz
4. Hüftumschwung vorlings rückwärts in den Stütz
5. Niedersprung rückwärts in den Stand und Unterschwingung aus dem Stand

3) Pferd:

Das Pferd wird quer aufgebaut (1.10m hoch, Brettabstand mind. 1m).

Sprunghocke mit Absprung vom Reutherbrett

3. Sportspiele nach Angebot der Hochschule

In den Sportspielen ist eine Spielprüfung in einem der folgenden Sportspiele, das von dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin bei der Prüfungsanmeldung ausgewählt wird, zu absolvieren: Basketball, Fußball oder Handball.

Prüfungsform:

Entweder im Zielspiel oder in einer reduzierten Gleichzahlspielform auf ein oder zwei Ziel(e) ist die situations- und spielregelgerechte Anwendung 1) elementarer und spezieller Techniken und 2) elementarer und spezieller Taktiken im Angriff und in der Abwehr in dem ausgewählten Sportspiel zu demonstrieren (Dauer: ca. 10 Minuten).

Folgende Beurteilungskriterien sind auf einer oder zwei Spielposition(en) in Abwehr und Angriff relevant:

Basketball:

Im Rahmen einer raum- und mannorientierten 5:5-Abwehr- und Angriffsformation sind folgende 1) elementare und spezielle Techniken und 2) elementare und spezielle Taktiken in Angriff und Abwehr nachzuweisen:

- 1) Techniken des Zusammenspiels (v.a. Passen und Fangen im Angriff sowie Abwehrbewegungen und -grundstellung) und des Zielwurfes (v.a. Korbleger, Positions- und Sprungwurf) in der Grobform anzuwenden,
- 2) individual- und gruppentaktische Maßnahmen zum Herausspielen und Verhindern einer Korbwurfmöglichkeit (z.B. im Angriff: Freilaufen, Anbieten, Täuschungen; in der Abwehr: zwischen Gegenspieler und Korb, Helfen, übergeben – übernehmen), situationsangemessene Wahrnehmungen, Antizipationen und Entscheidungen im Spiel (z.B. Erkennen des freien Mitspielers oder der Lücke für den Wurf; Vorwegnahme des Verhaltens der Mit- und Gegenspieler, situationsangemessene Entscheidung für den Wurf oder das Abspiel zu einem Mitspieler), ein Umschalten von Abwehr auf Angriff (d.h. Fastbreak initiieren und/oder geordneter Aufbau) sowie von Angriff auf Abwehr (d.h. schnelles Rückzugsverhalten).

Handball:

Im Rahmen einer reduzierten Spielform (in der Regel: 4:4+2) sind folgende 1) elementare und spezielle Techniken und 2) elementare und spezielle Taktiken in Angriff und Abwehr nachzuweisen:

- 1) Techniken des Zusammenspiels (v.a. Passen und Fangen in der Stoßbewegung im Angriff sowie Abwehrbewegungen und -grundstellung) und des Zielwurfes (v.a. Schlag- und Sprungwurf) in der Grobform anzuwenden,
- 2) individual- und gruppentaktische Maßnahmen zum Herausspielen und Verhindern einer Torwurfmöglichkeit einzusetzen (z.B. im Angriff: Täuschungen, Parallelstoß, Lang-, Rückpass; in der Abwehr: Heraustreten – Einordnen – Sichern, Übergeben – Übernehmen), situationsangemessene Wahrnehmungen, Antizipationen und Entscheidungen im Spiel vorzunehmen (z.B. Erkennen des freien Mitspielers oder der Lücke für den Torwurf; Vorwegnahme des Verhaltens der Mit- und Gegenspieler, situationsangemessene Entscheidung für den Torwurf oder das Abspiel zu einem Mitspieler), ein Umschalten von Abwehr auf Angriff (d.h. Gegenstoß

initiiieren und/oder geordneter Aufbau) sowie von Angriff auf Abwehr (d.h. schnelles Rückzugsverhalten).

Fußball:

Im Rahmen einer raum- und/oder mannorientierten Abwehr- und Angriffsformation sind folgende 1) elementare und spezielle Techniken und 2) elementare und spezielle Taktiken in Angriff und Abwehr nachzuweisen:

- 1) Techniken des Zusammenspiels (v.a. Passen, Dribbling, Ballan- und –mitnahme im Angriff) und des Torschusses in der Grobform,
- 2) individual- und gruppentaktische Maßnahmen zum Herausspielen und Verhindern einer Torschussmöglichkeit einzusetzen (z.B. im Angriff: Freilaufen, Anbieten, Täuschungen; in der Abwehr: Stören des Gegenspielers, Helfen, Übergeben – Übernehmen), situationsangemessene Wahrnehmungen, Antizipationen und Entscheidungen im Spiel vorzunehmen (z.B. Erkennen des freien Mitspielers oder der Lücke für Passmöglichkeiten; Vorwegnahme des Verhaltens der Mit- und Gegenspieler, situationsangemessene Entscheidung für das Abspiel zu einem Mitspieler oder Torabschluss), Umschalten von Abwehr auf Angriff sowie von Angriff auf Abwehr.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft. Die geänderten Regelungen finden erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025 Anwendung. Die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Sport in den Lehramtsbachelorstudiengängen wird neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 15. Mai 2024 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 24. April 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. Mai 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Neubekanntmachung der Ordnung
für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung
für das Unterrichtsfach Sport
in den Lehramtsbachelorstudiengängen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 23. Mai 2024**

Aufgrund des Artikels II Satz 3 der Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Sport in den Lehramtsbachelorstudiengängen vom 23. Mai 2024 (AM 17/2024, Seite 73 ff.), wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Sport in den Lehramtsbachelorstudiengängen, wie er sich aus der Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Sport in den Lehramtsbachelorstudiengängen vom 25. Januar 2013 (AM 2/2013, Seite 1 ff.), zuletzt geändert durch die dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Sport in den Lehramtsbachelorstudiengängen vom 06. Juli 2021 (AM 17/2021, Seite 1 ff.) ergibt, neu bekannt gemacht.

Dortmund, den 23. Mai 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Ordnung
für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung
für das Unterrichtsfach Sport
in den Lehramtsbachelorstudiengängen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 23. Mai 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 67 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Prüfende
- § 5 Anmeldung und Zulassung
- § 6 Gegenstand der Prüfung
- § 7 Bestehen der Eignungsprüfung, Wiederholungsmöglichkeit
- § 8 Nachweis
- § 9 Ersatznachweise
- § 10 Verbesserung der Qualifikation für ein Hochschulstudium
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen: Leistungsanforderungen der Eignungsprüfung Sport

§ 1

Geltungsbereich

Diese Eignungsprüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 49 Absatz 7 HG NRW in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Sport die Prüfung zum Nachweis der besonderen Eignung im Fach Sport in den Lehramtsbachelorstudiengängen.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in die Lehramtsbachelorstudiengänge im Unterrichtsfach Sport ist neben der allgemeinen Qualifikation der Nachweis einer besonderen studienfachbezogenen sportlichen Eignung. Der Nachweis wird durch das erfolgreiche Absolvieren einer Sparteignungsprüfung erbracht.
- (2) Der Nachweis der besonderen studienfachbezogenen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sport muss vor der Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium des angestrebten Bachelorstudiengangs im Fach Sport. Der Nachweis ist als Unterlage bei der Einschreibung vorzulegen.
- (3) Die Eignungsprüfung in den Bachelorstudiengängen Sport findet grundsätzlich einmal im Jahr im Sommersemester statt. Eine Terminänderung oder ein zusätzlicher Feststellungstermin kann von der Technischen Universität Dortmund kurzfristig anberaumt werden, wenn zwingende Gründe dies erforderlich machen. Die Technische Universität Dortmund kann bei einer Studienaufnahme im Sommersemester auch einen zusätzlichen Prüfungstermin im Wintersemester, voraussichtlich im Dezember, vorsehen. Die genauen Termine werden rechtzeitig auf der Homepage des Instituts für Sport und Sportwissenschaft bekannt gegeben.
- (4) Die Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden spätestens bis zum 15. Juli eines jeden Jahres abgeschlossen. Den Bewerber*innen wird jeweils das Ergebnis der Eignungsprüfung rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist an der Technischen Universität Dortmund mitgeteilt. Die Bewerber*innen werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich eingeladen.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Institut für Sport und Sportwissenschaft der Technischen Universität Dortmund eine Prüfungskommission (Kommission).
- (2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Faches Sport aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen des Faches Sport für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kommissionsmitglieder müssen die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen. Als Mitglieder können auch Mitglieder einer anderen Hochschule vorgeschlagen und gewählt werden, sofern sie im „sportpraktischen“ Bereich hauptamtlich tätig sind. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu

wählen, das als prüfungsberechtigte Person ebenfalls die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllt. Die Kommission wählt die*den Vorsitzende*n, die*der hauptamtliches Mitglied der Technischen Universität Dortmund sein muss.

- (3) Die Kommission bestellt die Prüfenden. Sie entscheidet über die Zulassung zum Verfahren sowie über die Anerkennung von Ersatznachweisen. Sie stellt das Prüfungsergebnis fest und entscheidet somit über die Erteilung der Bescheinigung über die Eignungsfeststellung. Sie entscheidet ferner über Widersprüche gegen Entscheidungen der Kommission oder ihrer*ihres Vorsitzenden.
- (4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann auf die*den Vorsitzende*n übertragen werden. Die Kommission kann die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Entscheidungen über die Zulassung zum Verfahren, über die Anerkennung von Ersatznachweisen und über die Erteilung der Bescheinigung über die Eignungsfeststellung. Wird die Wahl der Prüfungskommission oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (5) Über die Durchführung der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die Tag und Ort der Eignungsfeststellungen, die Namen der*des jeweiligen Prüfenden, den Namen der*des Bewerberin*Bewerbers und des angestrebten Studiengangs, die Ergebnisse der Prüfungsleistungen und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält. Die Niederschrift wird von der*dem Vorsitzenden unterschrieben.
- (6) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.
- (7) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben ein einfaches Stimmenrecht.

§ 4 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zum*Zur Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 5 Anmeldung und Zulassung

- (1) Zur Anmeldung für die Eignungsprüfung an der Technischen Universität Dortmund ist das Personenstandsmerkmal Geschlecht (männlich/weiblich/divers) anzugeben.
- (2) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss fristgerecht zu den auf den Internetseiten des Instituts für Sport und Sportwissenschaften bekannt gegebenen Fristen in schriftlicher Form erfolgen. Die Fristen werden spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist, veröffentlicht. Die Anmeldungen sind zu richten an: Institut für Sport und

Sportwissenschaft der Technischen Universität Dortmund, Otto-Hahn-Str. 3, 44227 Dortmund.

- (3) Mit der Anmeldung sind als Anlage beizufügen:
- Das Zeugnis der Hochschulreife in Abschrift / Fotokopie. Das Zeugnis der Hochschulreife kann in begründeten Fällen bis zur Einschreibung nachgereicht werden.
 - Ein ärztliches Attest, in dem bescheinigt wird, dass der*die Bewerber*in sich den körperlichen Anforderungen während des Verfahrens zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen kann; das Attest darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
 - Angaben darüber, welcher Studiengang angestrebt wird.
 - Ggf. vorhandene Ersatznachweise oder sonstige Vorleistungen in Abschrift/Fotokopie.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder vollständig eingereicht wurden oder einzelne Angaben nicht richtig oder unvollständig übermittelt wurden.

§ 6

Gegenstand der Prüfung

- (1) Personen, die im Melderegister das Geschlecht divers führen oder auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichtet haben, können an einem Verfahren teilnehmen, welches durch die Kommission begleitet wird. In besonders begründeten Fällen kann die Kommission um den*die Gleichstellungsbeauftragte*n erweitert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kommission in ihrer Mindestbesetzung. Die Gründe für die Erweiterung der Kommission sind schriftlich niederzulegen. Nähere Einzelheiten des Verfahrens regelt die Kommission.
- (2) Die Überprüfung der studiengangbezogenen Eignung wird in folgenden Sportbereichen durchgeführt:
- a) Leichtathletik
mit den Einzelnachweisen:
1) Schlagwurf, 2) Hochsprung, 3) Ausdauerleistung.
 - b) Turnen
mit den Einzelnachweisen:
4) Boden, 5) Reck, 6) Pferd
 - c) Sportspiel
Demonstration der situations- und spielregelgerechten Anwendung elementarer und/oder spezieller 7) Techniken und 8) Taktiken in einem ausgewählten Kleinen Spiel oder Sportspiel.

Die Leistungsanforderungen werden nach Bachelorlehramtsstudiengängen unterschieden. Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Ordnung.

- (3) Machen Bewerber*innen durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage

sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Eignungsprüfung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen Studierender mit Behinderung und chronischen Erkrankungen beteiligt werden.

- (4) Die Sporteignungsprüfung ist nicht öffentlich.

§ 7

Bestehen der Eignungsprüfung, Wiederholungsmöglichkeit

- (1) Für jeden Prüfungsteil wird das Ergebnis gesondert ermittelt. Bei jedem Einzelnachweis wird nur die Erfüllung der Mindestanforderung festgestellt entsprechend der Anforderungen im Anhang. Die Leistungen werden durch eine*n Prüfer*in in jeder Einzeldisziplin bewertet.
- (2) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die*der Bewerber*in in mindestens 7 der 8 Einzeldisziplinen die Leistungsanforderungen erfüllt hat. Nicht ausreichende Leistungen können nicht durch überdurchschnittliche Leistungen in anderen Sportarten oder Disziplinen ausgeglichen werden.
- (3) Ist einer*einem Bewerber*in die besondere Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Sport nicht zuerkannt worden, so kann sie*er die Eignungsprüfung beliebig oft wiederholen. Die Eignungsprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden.

§ 8

Nachweis

- (1) Der*Die Bewerber*in erhält über das Ergebnis der Eignungsprüfung eine schriftliche Bescheinigung.
- (2) Der Nachweis über die Eignung zum Studium in den Studiengängen Sport lautet: "Der*Die Bewerber*in hat die besondere studienangbezogene Eignung zum Studium des Bachelorstudienganges Sport für ein Lehramt an / für (Schulform) nachgewiesen."
- (3) Hat ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Bescheinigung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Nachweis hat als besondere Einschreibungsvoraussetzung eine Gültigkeit von drei Jahren.

§ 9

Ersatznachweise

Nachweise, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen und innerhalb von zwei Jahren vor der Anmeldung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens zur besonderen studienangbezogenen Eignung ausgestellt worden sind. Maßgeblich ist das

Ausstellungsdatum der Bescheinigung im Zusammenhang mit dem Datum der Ablegung der Eignungsprüfung.

§ 10

Verbesserung der Qualifikation für ein Hochschulstudium

- (1) Nach bestandener Eignungsprüfung und gegen den Nachweis über die besondere studiengangbezogene Eignung zum Studium in den Lehramtsstudiengängen Sport mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) erhalten die Bewerber*innen für das Unterrichtsfach Sport für ein Lehramt an Grundschulen, für ein Lehramt an Berufskollegs und für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 0,7 für das zur vollständigen Studiengangkombination erforderliche Unterrichtsfach, den Lernbereich, die berufliche Fachrichtung oder die sonderpädagogische Fachrichtung sowie die Bildungswissenschaften.
- (2) Eine Verbesserung der Durchschnittsnote nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die*der Studierende bereits in einem Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer*in zugelassen ist und den Wechsel in eine andere Schulform, ein anderes Unterrichtsfach, einen anderen Lernbereich, eine andere berufliche Fachrichtung oder sonderpädagogische Fachrichtung beantragt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025 angewendet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 15. Mai 2024 und des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. April 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. Mai 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang

Leistungsanforderungen in der Eignungsprüfung (G und SP)

1. Leichtathletik

In den drei nachfolgend genannten Disziplinen sind folgende Mindestleistungen zu erbringen:

| Disziplin | Frauen* | Männer* |
|-------------------|----------------|----------------|
| Schlagwurf (200g) | 27 m | 45 m |
| Hochsprung | 1,15 m | 1,40 m |
| 2000 m | 11:30 Min. | --- |
| 3000 m | --- | 14:00 Min. |

Die Prüfung erfolgt nach internationalen Wettkampfregeln.

* Falls Sie sich nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen können oder möchten, bieten wir Ihnen an, eine individuelle Lösung zu finden. Bitte kontaktieren Sie die Kommission der Eignungsprüfung frühzeitig.

2. Geräteturnen

Es müssen insgesamt drei Geräte absolviert werden.

Pro Gerät müssen jeweils alle genannten Elemente gezeigt werden, damit die Einzeldisziplin als bestanden gewertet werden kann.

1) Boden:

Die Elemente müssen in einer flüssigen Abfolge geturnt werden.

1. Aufschwingen in den Handstand und Rückschwingen zum Stand
2. Rolle rückwärts (mit deutlicher Streckung der Arme und Freiwerden des Kopfes)
3. Strecksprung mit 1/2 Drehung
4. Rad (aus dem Anlauf oder Angehen)

2) Reck:

Das Reck muss mindestens brusthoch eingestellt werden.

1. Sprung in den Stütz (aus dem Anlauf)
2. Felgabzug & kurzes Halten im Beugehang, Absenken zum Stand

3. Hüftaufschwung vorlings rückwärts zum Stütz
4. Hüftumschwung vorlings rückwärts in den Stütz
5. Niedersprung rückwärts in den Stand und Unterschwung aus dem Stand

3) Pferd:

Das Pferd wird quer aufgebaut (1.10m hoch, Brettabstand mind. 1m).

Sprunghocke mit Absprung vom Reutherbrett

3. Kleines Spiel „Parteiball“

Im Bereich der Spiele ist eine Spielprüfung in dem Kleinen Spiel „Parteiball“ zu absolvieren.

Prüfungsform:

Zwei Mannschaften spielen auf einem Spielfeld gegeneinander. Die jeweils ballbesitzende Mannschaft versucht, mit der Hand zehn Pässe innerhalb der eigenen Mannschaft zu erreichen. Die nicht ballbesitzende Mannschaft versucht, dies zu verhindern. Nach zehn Pässen wechselt der Ball in die andere Mannschaft. Fängt oder berührt die abwehrende Mannschaft den Ball, behält sie diesen und versucht ebenfalls, zehn Pässe zu erreichen. Es wird ohne Körperkontakt gespielt. Das Prellen des Balles ist nicht erlaubt; es dürfen max. drei Schritte mit Ball gelaufen und der Ball darf max. drei Sekunden gehalten werden. Während des Spiels ist die situations- und spielregelgerechte Anwendung 1) elementarer Techniken und 29 Taktiken im Angriff und in der Abwehr zu demonstrieren (Dauer: ca. 10 Minuten).

Folgende Beurteilungskriterien sind in Abwehr und Angriff relevant:

Innerhalb einer Mann-/Fraudeckung sind folgende 1) elementare Techniken und 2) elementare Taktiken in Angriff und Abwehr zu demonstrieren:

- 1) Techniken des Zusammenspiels (v.a. sicheres Passen und Fangen im Angriff sowie Abwehrbewegungen und -grundstellung) anzuwenden,
- 2) individualtaktische Maßnahmen innerhalb des Zusammenspiels in der eigenen Mannschaft (z.B. im Angriff: Freilaufen, (Lauf-, Blick-, Pass-, Körper)Täuschungen; in der Abwehr: Bälle abfangen, Bälle erobern), situationsangemessene Wahrnehmungen, Antizipationen und Entscheidungen im Spiel (z.B. Erkennen des freien Mitspielers; Vorwegnahme des Verhaltens der Mit- und Gegenspieler, situationsangemessene Entscheidung für das Abspiel zu einem freistehenden Mitspieler).

Leistungsanforderungen in der Eignungsprüfung (GyGe, BK und HRGe)

1. Leichtathletik

In den drei nachfolgend genannten Disziplinen sind folgende Mindestleistungen zu erbringen:

| Disziplin | Frauen* | Männer* |
|-------------------|------------|------------|
| Schlagwurf (200g) | 27 m | 45 m |
| Hochsprung | 1,15 m | 1,40 m |
| 2000 m | 11:00 Min. | --- |
| 3000 m | --- | 13:30 Min. |

Die Prüfung erfolgt nach internationalen Wettkampfregeln.

* Falls Sie sich nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen können oder möchten, bieten wir Ihnen an, eine individuelle Lösung zu finden. Bitte kontaktieren Sie die Kommission der Eignungsprüfung frühzeitig.

2. Geräteturnen

Es müssen insgesamt drei Geräte absolviert werden.

Pro Gerät müssen jeweils alle genannten Elemente gezeigt werden, damit die Einzeldisziplin als bestanden gewertet werden kann.

1) Boden:

Die Elemente müssen in einer flüssigen Abfolge geturnt werden.

1. Aufschwingen in den Handstand und Rückschwingen zum Stand
2. Rolle rückwärts (mit deutlicher Streckung der Arme und Freiwerden des Kopfes)
3. Strecksprung mit 1/2 Drehung
4. Rad (aus dem Anlauf oder Angehen)

2) Reck:

Das Reck muss mindestens brusthoch eingestellt werden.

1. Sprung in den Stütz (aus dem Anlauf)
2. Felgabzug & kurzes Halten im Beugehang, Absenken zum Stand
3. Hüftaufschwung vorlings rückwärts zum Stütz
4. Hüftumschwung vorlings rückwärts in den Stütz
5. Niedersprung rückwärts in den Stand und Unterschwingung aus dem Stand

3) Pferd:

Das Pferd wird quer aufgebaut (1.10m hoch, Brettabstand mind. 1m).

Sprunghocke mit Absprung vom Reutherbrett

3. Sportspiele nach Angebot der Hochschule

In den Sportspielen ist eine Spielprüfung in einem der folgenden Sportspiele, das von dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin bei der Prüfungsanmeldung ausgewählt wird, zu absolvieren: Basketball, Fußball oder Handball.

Prüfungsform:

Entweder im Zielspiel oder in einer reduzierten Gleichzahlspielform auf ein oder zwei Ziel(e) ist die situations- und spielregelgerechte Anwendung 1) elementarer und spezieller Techniken und 2) elementarer und spezieller Taktiken im Angriff und in der Abwehr in dem ausgewählten Sportspiel zu demonstrieren (Dauer: ca. 10 Minuten).

Folgende Beurteilungskriterien sind auf einer oder zwei Spielposition(en) in Abwehr und Angriff relevant:

Basketball:

Im Rahmen einer raum- und mannorientierten 5:5-Abwehr- und Angriffsformation sind folgende 1) elementare und spezielle Techniken und 2) elementare und spezielle Taktiken in Angriff und Abwehr nachzuweisen:

1) Techniken des Zusammenspiels (v.a. Passen und Fangen im Angriff sowie Abwehrbewegungen und -grundstellung) und des Zielwurfes (v.a. Korbleger, Positions- und Sprungwurf) in der Grobform anzuwenden,

2) individual- und gruppentaktische Maßnahmen zum Herausspielen und Verhindern einer Korbwurfmöglichkeit (z.B. im Angriff: Freilaufen, Anbieten, Täuschungen; in der Abwehr: uwischen Gegenspieler und Korb, Helfen, übergeben – übernehmen), situationsangemessene Wahrnehmungen, Antizipationen und Entscheidungen im Spiel (z.B. Erkennen des freien Mitspielers oder der Lücke für den Wurf; Vorwegnahme des Verhaltens der Mit- und Gegenspieler, situationsangemessene Entscheidung für den Wurf oder das Abspiel zu einem Mitspieler), ein Umschalten von Abwehr auf Angriff (d.h. Fastbreak initiieren und/oder geordneter Aufbau) sowie von Angriff auf Abwehr (d.h. schnelles Rückzugsverhalten).

Handball:

Im Rahmen einer reduzierten Spielform (in der Regel: 4:4+2) sind folgende 1) elementare und spezielle Techniken und 2) elementare und spezielle Taktiken in Angriff und Abwehr nachzuweisen:

- 1) Techniken des Zusammenspiels (v.a. Passen und Fangen in der Stoßbewegung im Angriff sowie Abwehrbewegungen und -grundstellung) und des Zielwurfes (v.a. Schlag- und Sprungwurf) in der Grobform anzuwenden,
- 2) individual- und gruppentaktische Maßnahmen zum Herausspielen und Verhindern einer Torwurfmöglichkeit einzusetzen (z.B. im Angriff: Täuschungen, Parallelstoß, Lang-, Rückpass; in der Abwehr: Heraustreten – Einordnen – Sichern, Übergeben – Übernehmen), situationsangemessene Wahrnehmungen, Antizipationen und Entscheidungen im Spiel vorzunehmen (z.B. Erkennen des freien Mitspielers oder der Lücke für den Torwurf; Vorwegnahme des Verhaltens der Mit- und Gegenspieler, situationsangemessene Entscheidung für den Torwurf oder das Abspiel zu einem Mitspieler), ein Umschalten von Abwehr auf Angriff (d.h. Gegenstoß initiieren und/oder geordneter Aufbau) sowie von Angriff auf Abwehr (d.h. schnelles Rückzugsverhalten).

Fußball:

Im Rahmen einer raum- und/oder mannorientierten Abwehr- und Angriffsformation sind folgende 1) elementare und spezielle Techniken und 2) elementare und spezielle Taktiken in Angriff und Abwehr nachzuweisen:

- 1) Techniken des Zusammenspiels (v.a. Passen, Dribbling, Ballan- und –mitnahme im Angriff) und des Torschusses in der Grobform,
- 2) individual- und gruppentaktische Maßnahmen zum Herausspielen und Verhindern einer Torschussmöglichkeit einzusetzen (z.B. im Angriff: Freilaufen, Anbieten, Täuschungen; in der Abwehr: Stören des Gegenspielers, Helfen, Übergeben – Übernehmen), situationsangemessene Wahrnehmungen, Antizipationen und Entscheidungen im Spiel vorzunehmen (z.B. Erkennen des freien Mitspielers oder der Lücke für Passmöglichkeiten; Vorwegnahme des Verhaltens der Mit- und Gegenspieler, situationsangemessene Entscheidung für das Abspiel zu einem Mitspieler oder Torabschluss), Umschalten von Abwehr auf Angriff sowie von Angriff auf Abwehr.